

A n t r a g

der Abgeordneten Mag.Freibauer, Haufek, Romeder, Feurer, Ing.Eichinger, Gruber, Hoffinger, Knotzer und Franz Rupp gemäß § 29 LGO

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Zweites NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetz 1990, LT-187/G-17

Grundsteuerbefreiung ist inhaltlich gesehen Wohnbauförderung: Dies zeigt sich auch darin, daß bis zur Verländerung der Wohnbauförderung nur jene Länder Bundesmittel für den Wohnbau bekommen konnten, in denen eine mindestens 20jährige Grundsteuerbefreiung vorgesehen war.

Es ist möglich, die Grundsteuerbefreiung als Wohnbauförderung im NÖ Wohnungsförderungsgesetz zu regeln. Schon bisher sind Leistungen der Gemeinden im Wohnungsförderungsgesetz angesprochen (§ 8: billige Baugrundstücke, (Teil-)Erlaß der Aufschließungskosten).

Eine derartige Regelung hat mehrere Vorteile:

1. Bürgerfreundlichkeit:

Statt komplizierter Regelungen ein leicht durchschaubares System:

Wer Wohnbauförderung bekommt, kann auch Grundsteuerbefreiung bekommen.

2. Soziale Ausgewogenheit

Eine Übernahme der Regelungen über die Grundsteuerbefreiung in das NÖ Wohnungsförderungsgesetz bringt eine Berücksichti-

gung von Familien- und Sozialkomponenten, da diese Umstände bei der Wohnbauförderung berücksichtigt werden.

Was die Höhe der Befreiung betrifft, so übernimmt dieser Antrag das System der Regierungsvorlage.

3. Verwaltungsvereinfachung für die Gemeinde

Die Gemeinde benötigt lediglich die Zusage der Wohnungsförderung vom Bürger. Die bisher erforderliche Prüfung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses durch die Gemeinde entfällt.

4. Deregulierung:

- o Inhaltliche Vereinfachung durch Anknüpfen an die Wohnbauförderung
- o Ersatz eines ganzen Gesetzes (Zweites NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetz) durch zwei Paragraphen im Wohnungsförderungsgesetz.

Die Grundsteuerbefreiung soll wie bisher in der Rechtsform des Bescheides erfolgen. Das ist einerseits systemkonform, da die Grundsteuervorschreibung ebenfalls mit Bescheid erfolgt. Andererseits garantiert die Bescheidform dem Bürger eine Rechtsschutzmöglichkeit. Diese kann etwa bei Berechnungsfehlern von Bedeutung sein.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Mag.Freibauer, Haufek, u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Wohnungsförderungsgesetz geändert wird, wird genehmigt.
2. Der dem Antrag § 29 LGO der Abgeordneten Mag.Freibauer, Haufek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Zweite NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetz aufgehoben wird, wird genehmigt.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieser Gesetzesbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen.
4. Die Vorlage der Landesregierung betreffend Erlassung eines Zweiten NÖ Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1990 wird durch diesen Antrag gemäß § 29 LGO der Abgeordneten Mag.Freibauer, Haufek u.a. erledigt."